

## **Erläuterungen zu den Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 3.12.2008**

(Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 52/2008, S. 3476 ff)

### **hier: Beteiligung an Messen und Ausstellungen** (Teil II Nr. 2)

Im Folgenden sind einige Erläuterungen zur Handhabung der Richtlinien zur Messförderung zusammengestellt, um die Messförderung für die bei der Antragstellung Beteiligten nachvollziehbarer zu machen und eine höhere Rechtssicherheit herzustellen.

#### **zu Nr. 2.1. Gegenstand der Förderung**

- Im Rahmen der Gruppen- und Einzelförderung im Ausland außerhalb von Europäischer Union (EU) und European Free Trade Association (EFTA) werden grundsätzlich nur Beteiligungen an solchen Messen gefördert, die im Internet auf der Seite des AUMA >[www.auma.de](http://www.auma.de)<, in anderen anerkannten Messepublikationen oder im m+a Messeplaner verzeichnet sind. Dadurch wird sichergestellt, dass bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (z. B. öffentliche Zugänglichkeit), die für die Förderfähigkeit wichtig sind. Verkaufsveranstaltungen einzelner Unternehmen können nicht gefördert werden. Ausnahmen sind in Absprache mit der ArGe der IHKs max. für drei Förderungen im Jahr möglich.
- Messen im Inland oder innerhalb von EU und EFTA werden nur in die Förderung aufgenommen, wenn sie eine internationale Ausrichtung haben, d.h. wenn sie im AUMA Messe-Guide Deutschland bei den internationalen und überregionalen Messen und Ausstellungen bzw. in dem entsprechenden Internet-Angebot unter >[www.auma.de](http://www.auma.de)< enthalten sind. (Der m+a Messeplaner wird hier nicht anerkannt). Ebenfalls gefördert werden können überregionale Ausbildungsmessen, das heißt Ausbildungsmessen, die sich auf größere Regionen (Südhessen/Rhein-Main, Mittelhessen/Osthessen und Nordhessen) beziehen.
- Bei Großmesseveranstaltungen, bei denen ein finanzieller Anreiz für eine Teilnahme aufgrund eines besonders hohen Ausstellerandrangs nicht erforderlich ist, soll von einer Messförderung abgesehen werden. Im Rahmen einer Praktikabilitätsregelung gilt dies für die nach der Ausstellerzahl 20 größten Messeveranstaltungen in Deutschland (Liste ist als Anlage beigefügt). In zu begründenden Fällen können hier Firmengemeinschaftsstände (z.B. der hessischen Kammern oder Verbände) gefördert werden.
- Messebeteiligungen gewerblicher Galerien auf Kunstmessen können gefördert werden, wenn der überwiegende Teil der ausgestellten Produkte aus Hessen stammt. Die beteiligten Galerien haben dies zu versichern. Förderfähig ist der Besuch von Kunstmessen, die außerhalb der EU/EFTA und der USA stattfinden. Ferner müssen diese Kunstmessen als Messetermine vom Bundesverband Deutscher Galerien e.V. gelistet sein ([www.bvdg.de/info-messe\\_alle.php](http://www.bvdg.de/info-messe_alle.php)).
- Die Beteiligungen an Beauty- oder Wellness-Messen ist nur für Messen außerhalb der EU/EFTA und der USA förderfähig.
- Die Förderung von Messebeteiligungen im Inland sowie innerhalb von EU und EFTA ist nur im Rahmen einer Gruppenförderung möglich. Die Einzelförderung ist hier grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **zu Nr. 2.4.2. Einzelförderung**

- Die Antragstellung durch die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern oder die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände entfällt bis auf weiteres bei der Einzelförderung von Messebeteiligungen außerhalb von EU und EFTA. Mit dem Runderlass vom 20.03.2000 ist die Zustimmung für die Förderung einzelner Messebeteiligungen in dem betreffenden Bereich pauschal gegeben und muss nicht im Einzelfall erteilt werden.

#### **zu Nr. 2.4.3. Offizielle Landesbeteiligungen**

- Landesbeteiligungen werden im Allgemeinen nur durchgeführt, wenn sich mindestens 5 Aussteller aus Hessen daran beteiligen. Kommt eine Landesbeteiligung aus dem jeweiligen offiziellen hessischen Auslandsmesseprogramm – etwa wegen zu geringer Teilnehmerzahl – nicht zustande, so wird üblicherweise eine Gruppen- bzw. Einzelförderung angeboten.
- Landesbeteiligungen, die ausschließlich eine Katalogausstellung beinhalten, werden im Allgemeinen nur durchgeführt, wenn sich mindestens 8 Aussteller aus Hessen daran beteiligen.

#### **zu Nr. 2.5. Art und Umfang der Förderung**

##### ***Fördersätze und Maximalbeträge bei Gruppen- und Einzelförderung***

- Bei Auslandsmessen außerhalb von EU und EFTA wird bis zu förderfähigen Ausgaben von 8.000,00 Euro ein 50 % iger Zuschuss, also maximal ein Förderbetrag von 4.000,00 Euro pro Unternehmen, gewährt.
- Bei Inlandsmessen oder Messen im Bereich von EU und EFTA wird bis zu förderfähigen Ausgaben von 4.000,00 Euro ein 50 % iger Zuschuss, also maximal ein Förderbetrag von 2.000,00 Euro pro Unternehmen, gewährt. Die ab 01. Mai 2004 zur EU gehörenden neuen Mitgliedsstaaten werden fördertechnisch ab diesem Zeitpunkt wie EU-Staaten behandelt.
- Bei Bundesbeteiligungen entfällt eine Gruppen- oder Einzelförderung aus Landesmitteln. Wenn das Land Hessen selbst auch auf der betreffenden Messe mit einem Informationsstand vertreten ist, besteht die Möglichkeit, den Rücktransport der Exponate zu fördern, da dieses Fördermerkmal in der Bundesförderung nicht enthalten ist. Hierfür gelten die Bedingungen der Gruppen- und Einzelförderung.
- Sofern Antragsberechtigte andere öffentliche Mittel für die unter Nr. 3.4.1. genannten Ausgabepositionen ihrer Messebeteiligung erhalten, entfällt die Förderung nach diesen Richtlinien.

#### **zu Nr. 2.6. Verfahren**

- Zur Vermeidung von Dauersubventionen wird die Häufigkeit der Förderung ein und derselben Messe bei einem Unternehmen grundsätzlich auf 2 begrenzt. Es zählt hier die Zahl der tatsächlichen Förderfälle und nicht die Zahl der Anträge. Abgelehnte Anträge werden nicht mitgerechnet. Bei Inlandsmessen oder Messen im Bereich von EU und EFTA ist eine zweite Teilnahme an derselben Messe nicht förderfähig.
- Für die Wahrung der Antragsfrist bei der Gruppen- und Einzelförderung ist der Eingangsstempel bei der WIBank maßgeblich. Ein Antrag kann zur Wahrung der Frist auch per Fax vorweggeschickt werden. Unterlagen und nähere Erläuterungen müssen dann per Post nachgesandt werden.
- Als Vorhabenbeginn gilt die verbindliche Anmeldung zu einer Messe.